

Urschrift

Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung
im Saal des Pfarr- und Gemeindezentrum

am 30.04.2020

I. Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)
2.	Ernennung der vorübergehenden Standesamtsleitung
3.	Erschließung der Straße "Am Weißbach" - Behandlung der Petition vom 25.03.2020 zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung
4.	Erschließung Schalkenbergstraße - Rechtmäßigkeit der Herstellung ohne Bebauungsplan; Abwägungsbeschluss gemäß § 125 Abs. 2 BauGB
5.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Erweiterung der Nutzung Fl.Nr. 74/1, Gemarkung Pähl
6.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Verlängerung der Vorbescheidgenehmigung für Fl.Nr. 354/4, Gemarkung Pähl
7.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid zur Realteilung eines Gebäudes Fl.Nr. 2570, Gemarkung Pähl
8.	Vollzug der Baugesetze - Errichtung von zwei ZFH mit Carport im Freistellungsverfahren, Fl.Nr. 550/16, Gemarkung Fischen
9.	Vollzug der Baugesetze - Tektur zur bestehenden Baugenehmigung für EFH Fl.Nr. 550/53, Gemarkung Fischen
10.	Vollzug der Baugesetze - Tektur zum best. Genehmigung Fl.Nr. 140/4 Fischen
11.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Wohnung und zwei Ferienwohnungen im bestehenden Anwesen, Fl.Nr. 895, Gemarkung Fischen
12.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Errichtung eines Wochenendhauses Fl.Nr. 950/1
13.	Kirchenstiftung St. Laurentius Pähl; Kindergarten "St. Christophorus" in Pähl - Antrag auf Defizitausgleich im Rahmen der Jahresrechnung 2019
14.	Kirchenstiftung St. Laurentius Pähl; Kindergarten "St. Elisabeth" in Fischen - Antrag auf Defizitausgleich im Rahmen der Jahresrechnung 2019
15.	Elternbeiträge April 2020 - Kostenübernahme des Einnahmeausfalls
16.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes
17.	TSV Pähl - Ausgleich Defizit für 2019

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

ANWESEND

Name

Bemerkung

Vorsitzender

Werner Grünbauer

Mitglieder

Alexander Zink

Wolfgang Czerwenka

Richard Graf

Daniel Greinwald

Günther Hain

Ursula Herz

Robert Kergl

Claudia Klafs

Helmut Mayr

Gerhard Müller

Irene Popp

Stephan Schlierf

Kaspar Spiel

ab TOP 3 anwesend

Abwesend (entschuldigt)

Daniel Bittscheidt

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 23.04.2020 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 23.04.2020 ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr eröffnet und um 20:30 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Werner Grünbauer
1. Bürgermeister

Christiane Singer

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom .

Begrüßung

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 23.04.2020 mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)

Sachverhalt:

Genehmigung des Protokolls öffentlich vom 02.04.2020

Abstimmung
13 : 0

2. Ernennung der vorübergehenden Standesamtsleitung

Sachverhalt:

Frau Heike Keuchel wird – während der Mutterschutz- und Elternzeitdauer von Frau Promberger – zur Leiterin des Standesamtes Pähl ernannt.

Beschluss:

Frau Heike Keuchel wird – während der Mutterschutz- und Elternzeitdauer von Frau Promberger – zur Leiterin des Standesamtes Pähl ernannt.

Abstimmung
13 : 0

3. Erschließung der Straße "Am Weißbach" - Behandlung der Petition vom 25.03.2020 zur Änderung der Erschließungsbeitragsatzung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25.03.2020 hat Rechtsanwalt Wolfgang Schubaur für seinen Mandanten eine Petition bezüglich der Straßenbaumaßnahme „Am Weißbach“ eingereicht.

Gemäß Art. 56 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) kann sich jeder Gemeindegewohner mit Eingaben und Beschwerden an den Gemeinderat wenden.

Gemäß Petition soll folgender Beschluss herbeigeführt werden:

„Die Gemeinde Pähl ändert die Erschließungsbeitragsatzung dahingehend, dass für erstmalig endgültig hergestellte Straßen, bei denen seit Beginn der erstmaligen technischen Herstellung mindestens 25 Jahre vergangen sind und bei denen die Beitragspflicht zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.03.2021 entstanden ist oder entsteht, gemäß Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG über den bisherigen Eigenanteil der Gemeinde von 20 % hinaus zu weiteren 80 % der zu erhebenden oder bereits erhobene Erschließungsbeitrag erlassen wird.“

Zunächst wird klargestellt, dass auf die Gemeinde Pähl ein Eigenanteil i.H.v. 10 % gemäß aktueller Erschließungsbeitragsatzung entfällt und nicht, wie von RA Schubaur genannt, ein Eigenanteil i.H.v. 20 %.

Vollständige Petition:

nur im Original-Protokoll (Sitzungsbuch) einsehbar

Stellungnahme zu den einzelnen Argumenten von RA Schubaur:

1.) Corona-Krise

Es gibt derzeit bezüglich der Beitragserhebung keine Empfehlungen (im Gegensatz zu anderen Abgabearten) des Staatsministeriums des Innern oder des Bayerischen Gemeindetages, diese während der Corona-Pandemie auszusetzen. Jeder von der Corona-Pandemie betroffene Anlieger hat die Möglichkeit nach Erhalt des Erschließungsbeitragsbescheides einen Antrag auf Stundung zu stellen, wenn dies aufgrund seiner finanziellen Situation notwendig ist. Wie bei allen Stundungen ist dies der Gemeinde glaubhaft darzulegen und muss im GR entschieden werden.

2.) Erhöhung der Baukosten

Dieses Argument wurde von RA Schubaur bereits in der Petition vom 11.10.2019 angebracht.

Die Baukostenschätzung wurde von dem beauftragten Ingenieur anhand der auszuführenden Maßnahme durchgeführt. Ein Zuschlag für eventuelle Preissteigerungen durch einen „Angebotsdruck“ bei den Baufirmen wurde nicht berücksichtigt. Das wirtschaftlichste Angebot, welches den Zuschlag erhalten hat, lag sogar unter der Kostenschätzung. Eine Preissteigerung durch einen „Angebotsdruck“ hat es somit nicht gegeben.

Im Vergleich zu einem Ausbau vor mehreren Jahren wird eine Kostensteigerung vorliegen. Da sich der Gemeinderat jedoch zunächst für den Ausbau anderer Straßen entschieden hat, kann dieses Argument nicht herangezogen werden.

3.) Verfassungsrechtliches Problem

Auch diese Problematik wurde von RA Schubaur bereits in der Petition vom 11.10.2019 aufgegriffen.

Hierzu hatte die Verwaltung mit dem Bayerischen Gemeindetag Rücksprache gehalten.

Auszug aus der eMail des Bayerischen Gemeindetags vom 10.10.2019:

Da das Erschließungsbeitragsrecht ins Landesrecht überführt wurde, ist ein Verfahren in Rheinland-Pfalz für das bayerische Recht unbeachtlich. Verwaltungsgerichte Entscheidungen binden nur die beteiligten Parteien. Würde Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG gestrichen, hätte das keine Auswirkung auf Ihre Maßnahmen. Allerdings ist die Aufhebung dieser Regelung politisch nicht durchsetzbar und damit auch nicht zu erwarten. Sollte der Zeitpunkt des Inkrafttretens vorverlegt werden – was schon von den FW gefordert, aber nicht umgesetzt wurde – so müsste der Freistaat die entgangenen Einnahmen bei allen Kommunen erstatten, die aufgrund des Vorliegens bestimmter Voraussetzungen nachweislich auf den Fortbestand der Regelung vertraut und die Erhebung von Erschließungsbeiträgen beabsichtigt haben.

Die bayerische Staatsregierung hat mit der Änderung des KAG einen Rechtsrahmen geschaffen, nach dem die bayerischen Kommunen Erschließungsbeiträge in jedem Fall (unabhängig vom „Alter“ der Straße) bis einschließlich 31.03.2021 abrechnen dürfen. Hier besteht ein Vertrauensschutz der Kommunen gegenüber der Staatsregierung. Sollte diese ein rechtswidriges Gesetz erlassen haben, kann die Gemeinde gegenüber dem Staat Schadensersatz verlangen, wenn begonnen Straßen – entgegen der gesetzlichen Regelung – nicht mehr abgerechnet werden könnten.

Eine Änderung der Erschließungsbeitragssatzung würde außerdem eine massive Ungleichbehandlung bedeuten, da der Erlass der Beiträge nur bei einer zwischen dem 01.01.2018 und 31.03.2021 entstandenen Beitragspflicht möglich ist. Ab 01.04.2021 können die Kommunen wie bisher ausschließlich gemäß § 227 AO (unbillige Härte) einen Erlass im Einzelfall gewähren, wenn die Einziehung der Abgabe eine unbillige Härte darstellen würde. Ansonsten sind die Beiträge ab 01.04.2021 (für Straßen die dann noch abgerechnet werden können, da der Beginn ihrer technischen Herstellung noch keine 25 Jahre zurückliegt) wieder in voller Höhe zu berechnen.

Dies ist für die Anlieger von Straßen, welche vor oder nach dem Zeitraum 01.01.2018 bis 31.03.2021, Erschließungsbeiträge bezahlt haben nur schwer oder gar nicht nachvollziehbar.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Änderung der Erschließungsbeitragssatzung nicht zu. Die Gemeinde macht von der Möglichkeit des Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG keinen Gebrauch; dadurch verbleibt der Eigenanteil der Gemeinde bei 10 %.

Abstimmung
14 : 0
Antrag abgelehnt

4. Erschließung Schalkenbergstraße - Rechtmäßigkeit der Herstellung ohne Bebauungsplan; Abwägungsbeschluss gemäß § 125 Abs. 2 BauGB

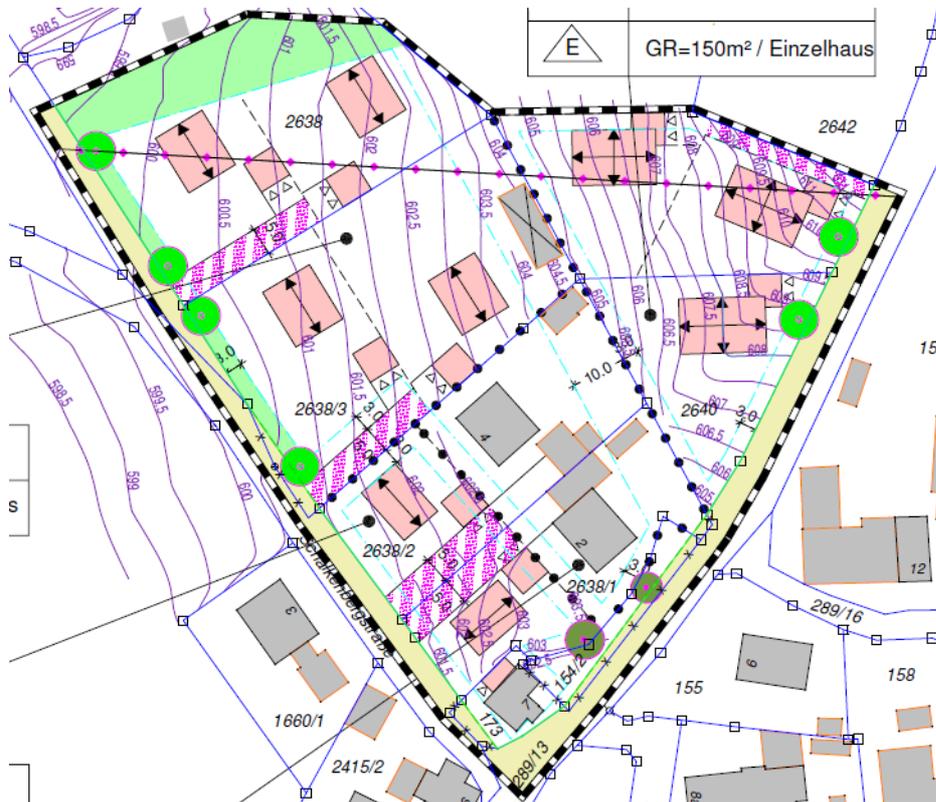
Sachverhalt:

Die Schalkenbergstraße wurde 31.05.2017 erstmalig hergestellt. Zuvor hatte der Gemeinderat die Erschließung der Schalkenbergstraße beschlossen.

Die Abrechnung der Erschließungsbeiträge wurde durchgeführt. Jedoch sind zahlreiche Widersprüche der Anlieger eingegangen. Den Widersprüchen wurde von Seiten der Verwaltung nicht abgeholfen und zur weiteren Bearbeitung dem LRA (Kommunalaufsicht) vorgelegt. Von diesen wurde festgestellt, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schalkenberg Nord“ nicht die Schalkenbergstraße in der vollständigen Breite beinhaltet und befindet sich somit tlw. im Außenbereich. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine bauzeichnerisch nicht exakte Darstellung (durch das Planungsbüro Bögl), die nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Um diesen Formfehler zu heilen ist es notwendig, einen Abwägungsbeschluss gemäß § 125 Abs. 2 BauGB zu fassen:

Für den Bereich der Erschließungsmaßnahme „Schalkenbergstraße“ gibt es nur teilweise einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan. Die Straße liegt zur Hälfte im durch den Bebauungsplan überplanten Bereich und zur Hälfte außerhalb dessen und somit im Außenbereich.

Daher ist es entsprechend § 125 Abs. 2 BauGB erforderlich, einen Abwägungsbeschluss dahingehend zu fassen, dass die endgültig herzustellende Erschließungsanlage den in § 1 Absätze 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entspricht. Der Abwägungsbeschluss ist formelle Voraussetzung für die (rechtmäßige) Erhebung der Erschließungsbeiträge.



Abwägung gemäß § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB:

Abwägungsrelevante Belange, Abwägung

Nach § 125 Abs. 1 BauGB setzt die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen einen Bebauungsplan voraus. Liegt ein Bebauungsplan nicht vor bzw. nicht für den gesamten erschlossenen Bereich vor, so dürfen die Anlagen (rechtmäßig) nur hergestellt werden, wenn sie gemäß § 125 Abs. 2 BauGB den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen.

Diese Anforderungen beziehen sich auf die Anpassung an die Ziele der Raumordnung, die Anforderungen an eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodennutzung, die Berücksichtigung öffentlicher Belange und nicht zuletzt die gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange. Die jeweiligen Anforderungen werden nachfolgend erläutert.

Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB:

Die ostseitig von der Schalkenbergstraße erschlossenen Grundstücke sowie die Hälfte der Schalkenbergstraße selbst, befinden sich im Geltungsbereich des BPlanes „Schalkenberg Nord“. Die beiden Grundstücke auf der Westseite sowie die andere Hälfte der Schalkenbergstraße befinden sich außerhalb des BPlanes. Tatsächlich sind diese Grundstücke aber bereits bebaut und gehören zum bebauten Innenraum gemäß § 34 BauGB.

Die Herstellung der Erschließungsanlage "Schalkenbergstraße" widerspricht daher nicht den Zielen der Raumordnung.

Allgemeine Planungsgebote gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauGB:

Die Ausführungsplanung zur endgültigen Herstellung der Straße sind dem Gemeinderat bekannt und wurden entsprechend umgesetzt.

Private Belange wurden mit der vorgesehenen Ausführungsplanung berücksichtigt.

Die Richtlinien für den Straßenbau wurden eingehalten, so dass auch Rettungsfahrzeuge die Grundstücke erreichen können.

Die Leitungen der Versorgungsträger (Strom, Telefon, Trinkwasser) sowie die Entsorgungsleitungen (Schmutzwasserkanalisation) liegen bereits in der Straße.

Zur Ableitung des Oberflächenwassers der Straße wurden Sickerschächte und Versickerungsmulden eingebaut.

Fazit:

Die „Schalkenbergstraße“ entspricht den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB formulierten Anforderungen und wurde somit rechtmäßig erstmalig hergestellt.

Beschluss:

Als Voraussetzung für die rechtmäßige Herstellung der Erschließungsanlage "Schalkenbergstraße", wird die oben dargestellte Abwägung (§ 1 Abs. 4 bis 7 BauGB) beschlossen. Die Erschließungsanlage "Schalkenbergstraße" entspricht den Anforderungen des § 125 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB.

Abstimmung
14 : 0

5. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Erweiterung der Nutzung Fl.Nr. 74/1, Gemarkung Pähl

Sachverhalt:

Bisher wurde das Objekt auf der Fl.Nr. 74/1, Gemarkung Pähl von der eigenen Familie als Einfamilienhaus genutzt. Der bisher familienintern genutzte Bereich soll nun als unbeschränkt nutzbarer Wohnraum dargestellt werden können. Bauliche Änderungen erfolgen nicht.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Nutzungsänderung/-erweiterung des Gebäudes auf Fl.Nr. 74/1, Gemarkung Pähl zu.

Abstimmung
14 : 0

6. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Verlängerung der Vorbescheidsgenehmigung für Fl.Nr. 354/4, Gemarkung Pähl

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 29.09.2017 wurde per Vorbescheid eine Bebauung 10x13 E+I genehmigt.

Hierfür wird nun ein Verlängerungsantrag gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Verlängerung zu.

Abstimmung
14 : 0

7. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid zur Realteilung eines Gebäudes Fl.Nr. 2570, Gemarkung Pähl

Sachverhalt:

Für das Objekt wurde 1964 eine Baugenehmigung im Außenbereich zu Wohnzwecken erteilt. Es ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Rechtsgrundlage dieses Objekt errichtet wurde. Das Objekt ist im Eigentum einer Erbengemeinschaft. Der Antragsteller möchte das Objekt gem. Planungen real teilen. Damit entsteht ein Einfamilienhaus mit einer zusätzlichen Wohneinheit.

Bisher genutzt ist das Objekt als Einfamilienhaus mit einer Einliegerwohnung. Die Realteilung wird notwendig, da im Zuge einer Erbaufteilung nicht das ganze Objekt verkauft werden soll. Ein Erbberechtigter möchte nicht verkaufen. Geplant ist, dass das Objekt eine innenliegende Zwischenwand und einen separaten Eingang erhält. Dies wird dann in einem Antragsverfahren dargestellt. Eine Erweiterung ist nicht vorgesehen.

Beschluss:

Dem Antrag wird stattgegeben.

Abstimmung
14 : 0

8. **Vollzug der Baugesetze - Errichtung von zwei ZFH mit Carport im Freistellungsverfahren, FI.Nr. 550/16, Gemarkung Fischen**

Sachverhalt:

Errichtung von zwei Zweifamilienhäusern mit Carport (FI.Nr. 550/16, Gemarkung Fischen) im Genehmigungsfreistellungsverfahren.

Beschluss:

Zur Kenntnisnahme. Es ist kein Beschluss erforderlich.

Abstimmung
0 : 0

9. **Vollzug der Baugesetze - Tektur zur bestehenden Baugenehmigung für EFH FI.Nr. 550/53, Gemarkung Fischen**

Sachverhalt:

Tektur zum bereits genehmigten Antrag.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Tektur zu.

Bittet aber zu prüfen, inwieweit die nachbarschützenden Belange für das nördlich angrenzende Grundstück FI.Nr. 550/13 gewahrt sind.

Abstimmung
14 : 0

10. **Vollzug der Baugesetze - Tektur zum best. Genehmigung FINr. 140/4 Fischen**

Sachverhalt:

In der Sitzung am 17.11.2016 wurde ein Bauvorhaben genehmigt (sh. Beschlussvorlage)

Beschluss Gemeinde Pähl

TOP: Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage Flur Nr. 140/4 Gem. Fischen

Sachbearbeiter: Werner Grünbauer
Sitzungsbezeichnung: Gemeinderat
Sitzungsdatum: 17.11.2016
Sitzungsart: öffentlich
Gremiumsbezeichnung: Gemeinderat

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage. Für das Grundstück (Fl.Nr. 140/4, Gemarkung Fischen) liegt eine Ortseinbeziehungssatzung in der Fassung vom 25.05.2006 vor, zu der ein Vorbescheidsantrag am 10.12.2013 genehmigt wurde.

Dieser sieht eine Abweichung von der gültigen Satzung zum Zwecke des Erhalts schützenswerter Bäume vor und gestattet die Bereitstellung von Ausgleichsflächen auf dem Grundstück Fl.Nr. 140/5, Gemarkung Fischen. Hierzu ist mit der Gemeinde ein gesonderter städtebaulicher Vertrag zur Herstellung und Pflege der Ausgleichsfläche durch den Antragsteller zu schließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Tektur zu.

Abstimmung
14 : 0

11. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Wohnung und zwei Ferienwohnungen im bestehenden Anwesen, Fl.Nr. 895, Gemarkung Fischen

Sachverhalt:

Der Antrag bezieht sich auf den Aus- und Umbau der bestehenden Hofstelle. Diese Umgestaltung ist nach §34 zu beurteilen. Eine Umnutzung der ehemaligen Hofstelle bis zu vier Wohneinheiten ist baurechtlich zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorhaben zu.

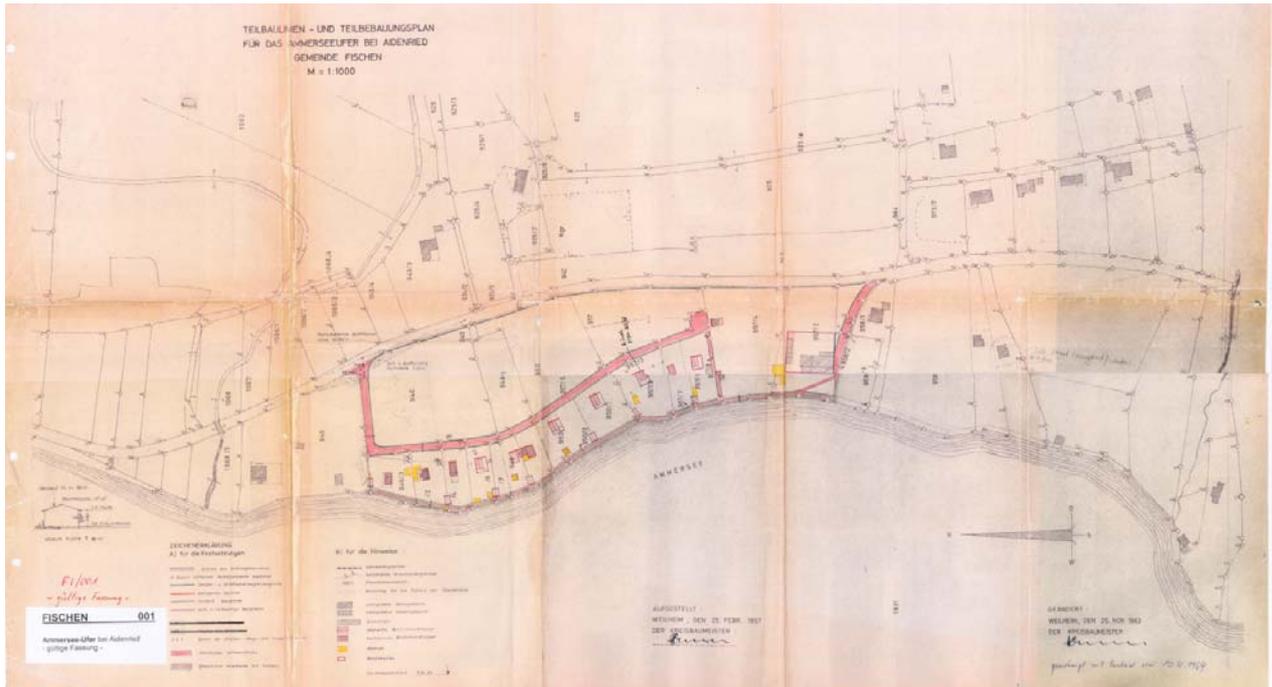
Abstimmung
10 : 4

12. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Errichtung eines Wochenendhauses FINr. 950/1

Sachverhalt:

Für das Objekt besteht ein Teilbebauungsplan. Demnach ist das Vorhaben nach den Grundlagen des § 34 BauGB zu bewerten. Es handelt sich um ein Sondergebiet Ferienhäuser.

Die umliegende Bebauung weist eine Bebauungsgröße gem. Anlage und einer Firsthöhe von 3,9 bis 6,4 Metern, Die Verwaltung betrachtet die Firsthöhe von 6,00 bei 25 Grad Dachneigung und eine bebaubare Fläche von bis zu 90 Quadratmeter als der Umgebung angepasst.



Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben mit einer Firsthöhe von bis zu 6,40 Metern und einer bebaubaren Fläche von bis zu 90 Quadratmetern zu.

Abstimmung
11 : 3

13. Kirchenstiftung St. Laurentius Pähl; Kindergarten "St. Christophorus" in Pähl - Antrag auf Defizitausgleich im Rahmen der Jahresrechnung 2019

Sachverhalt:

Der vorläufige Betriebskostenzuschuss der Gemeinde für das **Jahr 2019** betrug € 6.880. Nachrichtlich: Dieser wurde zum 1.7.2019 (jährlicher Usus) ausbezahlt!

- Laut Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 hat sich ein **Betriebskostenüberschuss** i.H.v. € 3.522,93 ergeben.

Die Gemeinde erhält Ihre Vorauszahlungen für 2019 und den Überschuss 2019 erstattet; insgesamt € 10.402,93.

Das Kindergartenjahr 2019 wurde/wird somit seitens der Gemeinde - außerhalb BayKiBiG - mit insgesamt € 3.522,93 Überschuss abgeschlossen.

Die verkürzte Defizitberechnung (Zusammenfassung der Jahresrechnung) der Diözese kann der unten angefügten Aufstellung entnommen werden.

Für das **Haushaltsjahr 2020** wird ein vorläufiger Betriebskostenzuschuss i.H.v. € 26.648 beantragt (80 %; gemäß Vereinbarung Kirche/Gemeinde aus dem Jahr 2013); vgl. Haushaltsplan 2020.

Die Mittel sind unter der HHSt. 4641.7069 vorhanden.

Beschluss:

Die Gemeinde Pähl genehmigt die Abrechnung für das **Haushalts- und Rechnungsjahr 2019** in Höhe von insgesamt € 10.402,93; **Überschussbetrag € 3.522,93.**

Die Gemeinde Pähl genehmigt den **Betriebskostenzuschuss** für das **lfd. Haushaltsjahr 2020** in Höhe von **€ 26.648**. Der Betrag wurde bzw. wird gemäß Haushalt 2020 (HHSt. 4641-7069) und dem vorliegenden Haushaltsplan der Diözese am 01. Juli 2020 mit der Abrechnung des Überschusses des Jahres 2019 verrechnet.

Abstimmung
14 : 0

14. Kirchenstiftung St. Laurentius Pähl; Kindergarten "St. Elisabeth" in Fischen - Antrag auf Defizitausgleich im Rahmen der Jahresrechnung 2019

Sachverhalt:

Der vorläufige Betriebskostenzuschuss der Gemeinde für das **Jahr 2019** betrug € 45.792
Nachrichtlich: Dieser wurde zum 1.7.2019 (jährlicher Usus) ausbezahlt!

- Laut Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 hat sich ein **Betriebskostenüberschuss** i.H.v. € 11.699 ergeben.

Die Gemeinde erhält Ihre Vorauszahlungen für 2019 und den Überschuss 2019 erstattet; insgesamt € 57.491.

Das Kindergartenjahr 2019 wurde/wird somit seitens der Gemeinde - außerhalb BayKiBiG - mit insgesamt € 11.699 Überschuss abgeschlossen.

Die verkürzte Defizitberechnung (Zusammenfassung der Jahresrechnung) der Diözese kann der unten angefügten Aufstellung entnommen werden.

Für das **Haushaltsjahr 2020** wird ein vorläufiger Betriebskostenzuschuss i.H.v. € 48.304 beantragt (80 %; gemäß Vereinbarung Kirche/Gemeinde aus dem Jahr 2013); vgl. Haushaltsplan 2020.

Die Mittel sind unter der HHSt. 4641.7069 gem. Haushalt vorhanden.

Beschluss:

Die Gemeinde Pähl genehmigt die Abrechnung für das **Haushalts- und Rechnungsjahr 2019** in Höhe von insgesamt € 57.491; **Überschussbetrag € 11.699.**

Die Gemeinde Pähl genehmigt den **Betriebskostenzuschuss** für das **lfd. Haushaltsjahr 2020** in Höhe von **€ 48.304**. Der Betrag wurde bzw. wird gemäß Haushalt 2020 (HHSt. 4641-7069)

und dem vorliegenden Haushaltsplan der Diözese am 01. Juli 2020 mit der Abrechnung des Überschusses des Jahres 2019 verrechnet.

Abstimmung
14 : 0

15. Elternbeiträge April 2020 - Kostenübernahme des Einnahmeausfalls

Sachverhalt:

Das KiTA-Zentrum St. Simpert („Verwaltung“ der gemeindlichen Kindergärten) hat mit eMail vom 07.04.2020 die Übernahme des Einnahmeausfalls für die Elternbeiträge April 2020 über die Betriebsvereinbarung der Kindertageseinrichtungen im Verhältnis 80 % / 20 % beantragt.

Hintergrund hierfür ist, dass die Elternbeiträge gemäß dem Newsletter 335 des Innenministeriums vom KiTA-Zentrum nicht von den Eltern erhoben werden dürfen. Der Einnahmeausfall kann auch nicht über eine Erhöhung der Elternbeiträge in den nächsten Jahren kompensiert werden, da hier bereits die normale inflationäre Kostensteigerung der Einrichtungen berücksichtigt wird und ansonsten eine zu hohe Belastung für die Eltern entstehen würde.

Der Beitragsausfall für April 2020 beträgt lt. Kirchenstiftung € 6.125 für beide Einrichtungen. Auf die Gemeinde würden somit **€ 4.900** entfallen.

Abstimmung
0 : 0
TO wurde gestrichen

16. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

17. TSV Pähl - Ausgleich Defizit für 2019

Sachverhalt:

Mit Schreiben des TSV Pähl wird um Ausgleich der anteiligen Kosten gebeten.

Gemäß Aufstellung beläuft sich dieser auf 10.167,74 €.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt dem TSV Pähl für das abgelaufene Betriebsjahr 2019 einen Betriebskostenzuschuss i.H.v. 10.167,74 € zu gewähren.

Abstimmung
14 : 0